

## 7.4.8 Grundsatz der Geheimhaltungspflicht (Datengeheimnis)

### 7.4.8.1 Vorgabe in der DS-RL und Regelung in der DS-GVO

Art 16 DS-RL schreibt den EU-Mitglied- bzw den EWR-Vertragsstaaten vor, dass Personen, welche der für die Verarbeitung verantwortlichen Person unterstellt sind und auf personenbezogene Daten zugreifen können, sowie Personen, welche im Auftrag des Verantwortlichen Daten verarbeiten, grundsätzlich nur auf Weisung des Verantwortlichen hin Datenverarbeitungen vornehmen dürfen.<sup>840</sup> Gleichwohl berechtigt auch eine gesetzliche Grundlage, welche sich an die unterstellte Person richtet, zu einer entsprechenden Datenverarbeitung und ersetzt diese die Weisung als Rechtsgrundlage.<sup>841</sup>

Art 29 DS-GVO regelt das Datengeheimnis in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen einem Verantwortlichen resp dem Auftragsverarbeiter und ihm unterstellten Personen. Im Unterschied zu Art 16 DS-RL wird nun auch dem Auftragsverarbeiter eine Weisungsbefugnis eingeräumt, und entsprechend darf eine Person, die diesem unterstellt ist, auch nur auf seine Weisung personenbezogene Daten, zu welchen er grundsätzlich Zugang hat, verarbeiten. Abgesehen von dieser Änderung ist Art 29 DS-GVO der Vorgängerbestimmung in der DS-RL deckungsgleich. Auch hier kann eine unions- oder nationalrechtliche Grundlage zur (Weiter-)Verarbeitung durch die unterstellte Person berechtigen. Art 32 Abs 4 DS-GVO enthält zudem eine Verpflichtung an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die Geheimhaltung durch die unterstellten Personen sicherzustellen. Auch diese Verpflichtung wird neu ausdrücklich geregelt und ist durch Art 83 Abs 4 DS-GVO strafbewehrt.

Gem Art 28 Abs 3 lit a DS-GVO (und auch Art 29 DS-GVO) trifft auch den Auftragsverarbeiter selbst die oben geschilderte grundsätzliche Geheimhaltungspflicht, sofern keine anderslautende (dokumentierte<sup>842</sup>) Weisung des Verantwortlichen vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, auf welche der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen grundsätzlich hinzuweisen hat.

---

<sup>840</sup> Vgl hierzu *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 16, Rz 2 und 5.

<sup>841</sup> Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 16, Rz 7.

<sup>842</sup> Dies stellt ein zusätzliches Formerfordernis im Vergleich zur Weisung iSd Art 29 DS-GVO dar, an welche mE somit keinerlei Formerfordernisse geknüpft sind und welche daher auch mündlich ergehen kann; zu Beweis-zwecken empfiehlt sich jedoch immer die Verschriftlichung der Weisung.